

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

1. Nachtragshaushaltssatzung der Kur- und Kreisstadt **Bad Salzungen**

(Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 60 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Stadt Bad Salzungen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	1.989.752		48.425.663	50.415.415
die Ausgaben	1.989.752		48.425.663	50.415.415
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen		473.870	17.135.963	16.662.093
die Ausgaben		473.870	17.135.963	16.662.093

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 2.054.876 EUR um 2.054.876 EUR vermindert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert auf 10.195.290 EUR festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag Kassenkredite

Der Höchstbetrag des Kassenkredites bleibt unverändert auf 6.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Deckungskreise

Die Deckungskreise im Verwaltungshaushalt sind der entsprechenden Anlage zu entnehmen. Bei Verwendung von Maßnahmenummern im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen der Maßnahme grundsätzlich zweckgebunden für die Ausführung der Maßnahme einzusetzen. Mehreinnahmen berechtigen in diesen Fällen zu entsprechenden Mehrausgaben. Mehrere Ausgaben einer Maßnahme sind untereinander deckungsfähig. Die geplanten eigenen Einnahmen sind als Mindestzielstellung anzusehen. Die finanziellen Ausgaben sind sparsam und mit höchster Effektivität zu verwenden.

§ 6

Stellenplan

Es gilt der vom Stadtrat am 01.10.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 7 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Salzungen, den 02.10.2025

Stadt Bad Salzungen



Bohl
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am 13.10.2025 auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.